

II-4934 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2473/13

1979 -03- 15

A n f r a g e

der Abgeordneten Pichler
und Genossen

an den Bundesminister für Soziale Verwaltung
betreffend Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Ver-
gabe von Aufträgen aufgrund der Bestimmungen des GSPVG.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze (§ 42o Abs. 7 ASVG und die entsprechenden Bestimmungen der übrigen Sozialversicherungsgesetze) können Personen, die mit einem Versicherungsträger in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, bei diesem Versicherungsträger nicht als Versicherungsvertreter tätig sein. Der Gesetzgeber will also jede Verbindung zwischen der Tätigkeit eines Versicherungsvertreters und der Ausübung einer privaten geschäftlichen Tätigkeit für diesen Versicherungsträger vermieden wissen. In entsprechenden Erlässen des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung aus den Jahren 1967 und 1968 wurde klargestellt, daß die Vergabe von Leistungen an Versicherungsvertreter, insbesondere an Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungsausschusses, unvereinbar ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten haben Informationen erhalten, wonach der Versicherungsvertreter bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft, Abgeordneter zum Nationalrat Ing. Karl Dittrich, entgegen den obzitierten Erlässen, Aufträge im Zusammenhang mit Bauführungen der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft erhalten hat. Auftragsempfänger war die Firma Ing. Karl Dittrich OHG und wir richten daher an Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, die nachstehenden

- 2 -

A n f r a g e n :

1. Entsprechen diese Informationen den Tatsachen ?
2. Halten Sie es bejahendenfalls für vereinbar, daß diese Aufträge an Ing. Karl Dittrich vergeben wurden, obwohl er als Versicherungsvertreter im Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft tätig war ?
3. Sind bei der Vergabe dieser Aufträge die Bestimmungen der Ö-Norm A 2050 über die Vergabung von Leistungen eingehalten worden und wurde der Genannte bei der Auftragsvergabe bevorzugt behandelt ?